

Regionalprogramm (REP)
betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für die Gemeinden Brixlegg, Kramsach, Münster,
Radfeld und Reith im Alpbachtal
des Planungsverbandes Brixlegg und Umgebung

Erläuterungsbericht

Dezember 2020

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Statistik

Bearbeiter:
Dr. Elmar Berktold
DI Martin Sailer

INHALT

1	Ausgangslage	3
1.1	Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum	3
1.2	Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen	3
1.3	Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen.....	4
2	Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen	5
2.1	Rechtsgrundlage	5
2.2	Zielsetzungen.....	6
2.3	Rechtswirkung.....	6
3	Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung	7
3.1	Planungsgebiet	7
3.2	Abgrenzungsmethodik.....	8
4	Siedlungsentwicklung.....	10
5	Regionale Besonderheiten	11
6.	Projektlauf	13

1 Ausgangslage

1.1 Nutzungsansprüche an den Dauersiedlungsraum

In Tirol stehen von der gesamten Landesfläche nur ca. 12% als sogenannter Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Dazu zählen die unbewaldeten Tal-, Terrassen und Hanglagen, die übrigen Flächen sind alpines Grünland (Almen), Wald, Ödland und Gewässer. Die Bezirkswerte des Anteils des Dauersiedlungsraums reichen von rund 7% in Imst und Landeck bis rund 25% in Kufstein und Kitzbühel.

Durch Gefahrenzonen der Lawinen, Wildbäche, Flüsse und geologischen Ereignisse wird der Dauersiedlungsraum für die Siedlungstätigkeit noch weiter eingeschränkt.

Im Dauersiedlungsraum liegen das gesamte Wohnbauland, die Flächen für Gewerbe und Industrie, Verkehrsflächen, die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie ein Großteil der Standorte für Erholungseinrichtungen und die touristische Infrastruktur.

All diese vielfältigen Nutzungsansprüche müssen unter dem Gesichtspunkt des Bodensparens, der Erhaltung der wertvollen Freilandbereiche und der möglichst geringen gegenseitigen Beeinträchtigung erfolgen. Darin liegt eine Hauptaufgabe der überörtlichen Raumordnung, um auch für die Zukunft die Lebens- und Erholungsqualität des Landes zu sichern.

1.2 Siedlungsentwicklung und Beeinträchtigung der Freilandfunktionen

Ein wesentlicher Faktor für die hohe Nutzungsintensität im Dauersiedlungsraum ist die starke Siedlungstätigkeit der vergangenen Jahrzehnte. Ausschlaggebend dafür war neben der wachsenden Bevölkerungszahl vor allem die starke Zunahme an Haushalten aufgrund sinkender Haushaltsgrößen und die vorherrschende Form der Einfamilienhausbebauung. Dazu kommt der Flächenbedarf für die Wirtschaft und vielfältige Infrastruktur.

Wuchs die Wohnbevölkerung in Tirol in den drei Jahrzehnten zwischen 1981 und 2011 um 21%, so erhöhte sich die Zahl der Gebäude im selben Zeitraum um 52%, die Zahl der Wohnungen sogar um 84%.

Aufgrund der Regionalprognosen der Österreichischen Raumordnungskonferenz ist aber für die kommenden Jahrzehnte mit einer Abnahme der Zuwachsraten zu rechnen: In Tirol dürfte die Bevölkerung in den 30 Jahren von 2015 bis 2045 nur mehr um ca. 13% zunehmen. Dabei folgt auf einen stärkeren Anstieg bis ca. 2030 ein deutliches Abflachen der Entwicklung. Aufgrund der ungewissen künftigen Entwicklung der internationalen Wanderungsbewegungen sind Bevölkerungsprognosen derzeit jedoch mit Vorsicht anzuwenden.

Die Siedlungsentwicklung und starke Bautätigkeit geht vor allem auf Kosten des Freilandes im Dauersiedlungsraum. In Bereichen mit Zersiedelungstendenzen ist immer weniger gewährleistet, dass zusammenhängende Freilandflächen ihre wesentlichen Funktionen erfüllen können:

- landwirtschaftliche Produktions- und Vorsorgefunktion
- ökologische Ausgleichsfunktion und Biotopvernetzung
- Erholungsfunktion
- wichtige Bodenfunktionen wie die Speicherung von Regen- und Schmelzwässern
- in gewässernahen Bereichen die Funktion als Hochwasserrückhalteraum

Dazu leisten große zusammenhängende Freilandbereiche einen wichtigen Beitrag zu einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild.

1.3 Raumordnungsprogramme zur Sicherung von Freiflächen

Ab den 1980er Jahren wurden in Regionen mit einer dynamischen Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung Raumordnungsprogramme erlassen, mit deren Hilfe die überörtliche Raumordnung einen Beitrag zur Sicherung von Freiflächen leistet, deren Bedeutung im Landesinteresse liegt. Derart festgelegte überörtliche Freihaltegebiete dienen als landwirtschaftliche Vorrang- bzw. Vorsorgeflächen dem Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen und als überörtliche Grünzonen zusätzlich dem Schutz weiterer Freilandfunktionen (Landschaftsbild- und Erholungsfunktion, ökologische Funktionen).

Nach einer Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes wurde im Jahre 2011 begonnen, die rechtskräftigen Raumordnungsprogramme betreffend überörtliche Freihaltegebiete im Zuge einer Fortschreibung an die aktuellen digitalen Plangrundlagen anzupassen. 2013 wurde erstmals nach etwa 20 Jahren ein neues Regionalprogramm für überörtlichen Freihaltegebiete erlassen, und zwar für die Gemeinden Kematen und Völs.

2015 wurde die politische Entscheidung getroffen, die noch nicht fortgeschriebenen Raumordnungsprogramme mit überörtlichen Grünzonen aus den 1990er Jahren aufzuheben und durch Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu ersetzen. Dies betraf die Planungsverbände Westliches und Südöstliches Mittelgebirge sowie Hall und Umgebung. In das Regionalprogramm für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge wurde die Stadtgemeinde Innsbruck mit einbezogen.

Basierend auf dem genannten Landtagsbeschluss wurde ab 2016 die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in weiteren Planungsverbänden schnell vorangetrieben.

Mit Stand Dezember 2020 sind für 22 Regionen Regionalprogramme mit überörtlichen Freihaltegebieten in Rechtskraft. Für zwei weitere Planungsverbände sind Regionalprogramme im Endstadium der Ausarbeitung, darunter auch jenes für Brixlegg und Umgebung. Nach Abschluss dieser Arbeiten sind alle Regionen mit hoher Priorität bearbeitet. Damit werden etwa 35.000 ha Freilandflächen bzw. etwa 22% des Tiroler Dauersiedlungsraumes (157.300 ha) unter einem erhöhten Schutz gestellt sein.

2 Rechtsgrundlage, Zielsetzungen und Rechtswirkungen

2.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 7 Abs. 1 TROG 2016 kann die Landesregierung durch Verordnung als Instrument der überörtlichen Raumordnung Raumordnungsprogramme erlassen: *„In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.“*

In § 7 Abs. 2 sind Gründe für die Erlassung von Raumordnungsprogrammen aufgezählt. Laut lit. a kann festgelegt werden, dass *„bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind, wie beispielsweise*

- 1. für die Landwirtschaft,**
- 2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,*
- 3. zum Schutz von Wasservorkommen,*
- 4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,*
- 5. für Hochwasserabflussbereiche oder –rückhalteräume, ...“*

Basierend auf dem zitierten § 7 Abs. 2 lit. a wurden und werden Raumordnungsprogramme zur Festlegung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen und überörtlicher Grünzonen erlassen, die auf den Schutz überörtlich bedeutsamer Freiflächen abzielen.

2.2 Zielsetzungen

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen dient

- der Erhaltung hochwertiger, zusammenhängender Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und damit einhergehend für die Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln,
- die Bewahrung der Kulturlandschaft durch die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
- dem strukturellen Erhalt einer zukunftsfähigen Landwirtschaft durch faire Bodenpreise,
- der Erhaltung der Hofstellen und anderer landwirtschaftlicher Infrastrukturen und
- der Erhaltung der Almwirtschaft durch die Sicherung von ausreichend großen Heimgutflächen.

2.3 Rechtswirkung

Die unmittelbare Rechtswirkung der im Regionalprogramm ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur jene Bauten möglich sind, die (bei sonstiger baurechtlicher Zulässigkeit) im Freiland zulässig sind. Weiteres ist die Widmung von Sonderflächen möglich, wenn sie den Zielsetzungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht widersprechen. Dazu zählen vor allem Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen), soweit sie mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar sind.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche keinen unmittelbaren Einfluss.

Raumordnungsprogramme haben eine unbefristete Geltungsdauer. Nach Ablauf von 10 Jahren sind sie jedoch eingehend dahin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin entsprechen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Abgrenzungen mit den aktuell verfügbaren Plangrundlagen übereinstimmen (§ 10 Abs. 7 TROG 2016).

Unter den §§ 10 und 11 TROG 2016 sind die Voraussetzungen für Änderungen und Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen festgehalten:

- Gemäß § 10 TROG 2016 dürfen Raumordnungsprogramme u.a. geändert werden, wenn wichtige im öffentlichen Interesse gelegene Gründe hierfür vorliegen und die Änderung den Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Die Änderung erfolgt per Verordnung der Landesregierung.
- Gemäß § 11 TROG 2016 können Gemeinden mit Bescheid der Landesregierung ermächtigt werden, in überörtlichen Freihaltegebieten Grundflächen als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen zu widmen. Voraussetzungen sind die Standortgebundenheit des Vorhabens im Gebiet der betreffenden Gemeinde und ein öffentliches Interesse. In diesen Fällen ändert sich das Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorrangflächen nicht. Die Ermächtigung zur Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen darf im Fall von UVP-pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Golfplätze) nicht erteilt werden, vielmehr ist ein Änderungsverfahren nach § 10 TROG 2016 durchzuführen.

3 Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen - Methodik und Darstellung

3.1 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ist prinzipiell das Freiland innerhalb des Dauersiedlungsraums.

Siedlungsseitig erfolgt die Abgrenzung des Planungsgebiets durch die im Örtlichen Raumordnungskonzept durch den Rand der örtlichen Freihalteflächen definierten Siedlungsbereiche, und zwar bevorzugt an Parzellengrenzen.

Im Freiland sind die Grenzen des Bearbeitungsgebietes zumeist durch die Ränder geschlossener Waldflächen vorgegeben. Im Falle eines fließenden Übergangs der dauerhaft bewirtschafteten Flächen in Almbereiche oder höher gelegene Bereiche mit extensiver Bewirtschaftung bestimmt in der Regel der festgelegte Schwellenwert der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit (Bodenklimazahl) die Begrenzung.

3.2 Abgrenzungsmethodik

Grundsätzlich werden die überörtlichen Festlegungen auf großflächige und für die Landwirtschaft regional bedeutsame Bereiche beschränkt und kleingliedrige Abgrenzungen in unmittelbarer Nähe von baulichen Entwicklungsbereichen vermieden.

Kriterien zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die Bodenklimazahl¹ als Maßzahl für die Bodenbonität, die Flächengröße und die Hangneigung.

Kriterium	Schwellenwert
Bodenklimazahl	> 25 Punkte
Flächengröße	> 4 ha
Hangneigung	< ca. 35%

Tab. 1: Methodik zur Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen
AdTLR, Abteilung Raumordnung und Statistik

Aufgrund der besonderen klimatischen und topografischen Gegebenheiten in Tirol, wie Klima, Relief und Höhe, sind die regionalen Unterschiede besonders ausgeprägt.

In der Praxis zeigte sich, dass auch innerhalb von Planungsverbänden große Unterschiede auftreten, etwa auf dem Talboden des Inntals und den begleitenden Mittelgebirgsterrassen. Während auf den Terrassen die gut zu bewirtschaftenden Landwirtschaftsflächen erst bei einem Schwellenwert von ca. 25 weitgehend berücksichtigt sind, gibt es am Talboden nur sehr kleinflächige Bereiche mit Bodenklimazahlen von unter 30. Daher wurde die pragmatische Vorgangsweise mit einem generellen Schwellenwert von 25 Punkten gewählt, mit dem in den höhergelegenen Bereichen eine sinnvolle Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erzielt werden kann, während am Talboden kaum Unterschiede gegenüber dem Schwellenwert von 30 auftreten.

Die Mindestgröße für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen wird mit 4 Hektar festgelegt. Trennende Elemente bei der Bestimmung von Flächengrößen sind mehrspurige Straßen, Eisenbahnlinien und breitere Gewässer.

Als drittes Kriterium wird die Hangneigung als Indikator für die Möglichkeit der maschinellen Bewirtschaftung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche verwendet. Laut Expertenmeinung ist stellt eine Neigung von 35 bis 40% als Schwellenwert für eine maschinelle Nutzung ohne Spezialgeräte dar. Nicht berücksichtigt werden Flächen mit einem für die maschinelle Bewirtschaftung hinderlichen Kleinrelief.

¹ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist ein Verhältnis zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus. Die Bodenklimazahl errechnet sich aus der Ertragsmesszahl laut Digitaler Katastralmappe, dividiert durch die Grundstücksfläche in Ar.

Im Detail erfolgt die Abgrenzung nach folgenden Prinzipien:

- In die zum Zeitpunkt der Planung rechtskräftigen Örtlichen Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne wird prinzipiell nicht eingegriffen. Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen liegen daher ausschließlich innerhalb der örtlichen Freihaltegebiete. Ragt aufgrund einer örtlichen „Bagatelle Regelung“ Bauland in die örtlichen Freihalteflächen, wird die Baulandgrenze übernommen.
- Flächen, für welche die Gemeinde mittel- bis langfristig keine Siedlungsentwicklung vorgesehen hat (z.B. Rückwidmungsflächen) werden in die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufgenommen.
- Innerörtliches Freiland und Freilandeinsprünge in gewidmete Bereiche werden in der Regel nicht als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen.
- Agrarflächen unter 4 ha haben keine regionale, sondern eine lokale Bedeutung und werden durch die jeweiligen Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Gemeinden freigehalten.
- Wohngebäude, Siedlungssplitter und Weiler im Freiland sind aus den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgenommen, wenn sie eine geschlossene Ortschaft laut der Tiroler Bauordnung darstellen (ab fünf Wohn- und Betriebsgebäude mit maximal 50 m Abstand). Ansammlungen von Aussiedlerhöfen werden unabhängig von ihrer Anzahl in die Vorsorgeflächen einbezogen.
- Aktive Hofstellen im Freiland am Siedlungsrand werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, aufgelassene Hofstellen knapp außerhalb des Baulandes jedoch nicht.
- Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude werden einbezogen, außer es handelt sich um Betriebe für Intensivtierhaltung und/oder bauliche Entwicklungsbereiche.
- Kleinere in den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegende Strukturen wie Feldgehölze, kleine Bäche („Gießen“) oder Ackerbau Terrassen werden in die Vorsorgeflächen einbezogen, auch wenn sie als ökologisch bedeutsam eingestuft sind. Dasselbe gilt für eher kleinflächige Bereiche mit geringerer agrarischer Bonität.

4 Siedlungsentwicklung

Im Gegensatz zu den Planungen der 1990er Jahre wurde auf eine Gegenüberstellung von Baulandreserven und Flächenbedarf für Wohnen und Wirtschaften verzichtet, da dies inzwischen bei der Erstellung der Örtlichen Raumordnungskonzepte durchgeführt wird und daher ausreichende Spielräume für die Siedlungsentwicklung der Gemeinden gewährleistet sind.

Die grundlegenden Zielsetzungen der überörtlichen Siedlungsgestaltung, die bei der erstmaligen Ausweisung von überörtlichen Freihaltegebieten verfolgt wurde, wird bei der nunmehrigen Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen indirekt beibehalten.

Es sind dies

- eine Stärkung der Hauptorte durch das Zugeständnis ausreichender Entwicklungsspielräume,
- eine Beschränkung der Entwicklung dezentraler, schlecht erschlossener Siedlungssplitter, die aus heutiger Sicht als raumordnerische Fehlentwicklung anzusehen sind und
- ein Mittelweg zwischen diesen beiden Strategien für größere, gut erschlossene Weiler und Siedlungen.

Das alleinige Schutzziel des ggst. Raumordnungsprogrammes ist die Erhaltung der hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Darüber hinaus gibt es Bereiche, auf denen aus Sicht der überörtlichen Raumordnung ebenfalls keine Siedlungsentwicklung wünschenswert oder vorstellbar ist. Besonders hervorzuheben sind dabei jene Bereiche, die aufgrund ihrer Steilheit, Feuchtigkeit oder Trockenheit nicht dem Schutzziel entsprechen, aber eine hohe bis sehr hohe Wertigkeit in den Bereichen Landschaftsbild, Naturhaushalt und Erholung aufweisen. Dazu zählen vor allem Geländestufen mit steilen Hangflanken oder höher gelegenen Rodungsinseln auf den das Tal begleitenden Berghängen.

5 Regionale Besonderheiten

Im Raum Brixlegg ist aufgrund der seit dem 15. Jahrhundert betriebenen Kupferverarbeitung eine Schwermetallbelastung von Böden gegeben. Diese sind im „Bodenkataster Brixlegg“ des Landes dokumentiert, zusätzlich wurde ein Nutzungskataster zur Erarbeitung eines Maßnahmenpaketes erstellt.

In einigen Bereichen des Planungsgebietes mit einem Gesamtausmaß von etwa 46 ha ist keine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bodennutzung (Grünlandwirtschaft, Ackernutzung, gärtnerische Sondernutzung/Sonderkulturen) möglich. Diese wurden daher nicht als landwirtschaftliche Vorsorgefläche festgelegt. Im Detail wird darauf im Umweltbericht eingegangen.

Im Unterinntal sind derzeit Projektierungen für die Schaffung von Hochwasser-Retentionsräumen im Laufen. Die Detailplanung ist noch nicht fertiggestellt. Grundsätzlich weisen die geplanten Erddämme Neigungen zwischen 1:2 und 1:10 auf, sind also in den flacheren Bereichen maschinell landwirtschaftlich bewirtschaftbar.

In Alpbach und Brandenberg wäre eine kleinflächige Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen möglich gewesen, aber jeweils nur im Umfeld der Hauptorte. Hier ist aber eine Stärkung der Siedlungsschwerpunkte wünschenswert. Um diese Zielsetzung nicht unnötig zu erschweren, wurde in diesen beiden Gemeinden auf die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen verzichtet. In der Stadtgemeinde Rattenberg entsprechen keine Flächen den Abgrenzungskriterien für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen.

In der Marktgemeinde Brixlegg ist nur eine kleine landwirtschaftliche Vorsorgefläche ausgewiesen, und zwar als Teil einer größeren grenzüberschreitenden Fläche im Bereich von Kramsach-Badl. In den Hangbereichen von Brixlegg-Zimmermoos können aufgrund der Topografie und agrarischen Bonitäten nur kleinräumige landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden. Dies wird als nicht sinnvoll und der politischen Intention für landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen entsprechend erachtet.

In Reith im Alpbachtal konnte in den Hangbereichen von Brunner Berg, Scheffachberg, Hygna und im vorderen Alpbachtal konnte aufgrund der Topografie und der agrarischen Bonitäten keine sinnvolle Abgrenzung gefunden werden.

Ausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in % des DSR
Brixlegg	417	0,6	0,1
Kramsach	892	231,6	26,0
Münster	694	351,7	50,7
Radfeld	703	451,4	64,2
Reith im Alpbachtal	1.096	138,9	12,7
Planungsverband	3.802	1174,1	30,9

Tab. 2: Dauersiedlungsraum 2018 und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2020 in den Planungsgemeinden des Planungsverbandes Brixlegg und Umgebung; Statistik Austria; Abteilung Raumordnung und Statistik

Insgesamt werden etwa 1.200 ha als landwirtschaftliche Vorsorgefläche festgelegt. Das ist etwas mehr als das Doppelte des derzeit im Planungsverband ausgewiesenen Baulandes². Gemessen am gesamten Dauersiedlungsraum des Planungsverbandes im Ausmaß von etwa 6.200 ha beträgt der Anteil etwa 19%.

In Bezug auf die Vorsorgefunktion zeigt eine Abschätzung³, dass bei Beibehaltung der bisherigen Ernährungsgewohnheiten eine Produktionsfläche von etwa 2.500 m² pro Person benötigt wird. Bei einer Reduktion der tierischen Lebensmittel auf die empfohlene jährliche Menge⁴ liegt der Bedarf bei etwa 1.500 m². Mit der Einwohnerzahl von etwa 21.000 Personen in der Region ergibt sich im zweiten Fall eine Fläche von etwa 3.200 ha. Bei den landwirtschaftlichen Produktionsflächen sind natürlich in einem gewissen Ausmaß noch die Almflächen zu berücksichtigen.

² Bauland und Sonderflächen (ausgenommen „Freilandähnliche Sonderflächen und landwirtschaftliche Sonderflächen“), AdTLR, Landesstatistik.

³ „Wieviel Fläche braucht ein Mensch um sich zu ernähren?“, landinfo 7/2011, Regionalwert AG Eichstatten.

⁴ „Auswirkungen einer Einschränkung des Verzehrs von Lebensmitteln tierischer Herkunft auf ausgewählte Nachhaltigkeitsindikatoren“ (A. Woitowitz, Dissertation, Technische Universität München, Freising-Weihenstephan, 2007).

6. Projektablauf

Am Projektbeginn stand eine Information an die Bürgermeister des Planungsverbandes über die Landtagsentschließung zur Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen, die Abgrenzungsmethodik, die Rechtswirkungen sowie die weiteren Planungsschritte.

Der anhand der Kriterien ausgearbeitete Abgrenzungsentwurf wurde den 5 Planungsgemeinden des Planungsverbandes zur Beratung übergeben. Daran anschließend wurden fachlich vertretbare Abrundungsvorschläge in den Entwurf eingearbeitet.

Begleitend zu den Plänen wurde ein Erläuterungsbericht und von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht ein Entwurf der Verordnung nebst Erläuternden Bemerkungen ausgearbeitet.

Der Umweltbericht für das Umweltprüfungsverfahren wurde von der Abteilung Umweltschutz als öffentliche Umweltstelle geprüft. Mit den genannten Unterlagen wurde die Untergruppe Grundfragen der Raumordnung befasst. Das Gremium hat die Regionalplanung einstimmig der Landesregierung zur Beschlussfassung empfohlen.

Nach dem 8-wöchigen öffentlichen Auflageverfahren inkl. Information im Internet wurden die abgegebenen Stellungnahmen für die Entscheidungsfindung fachlich bewertet und der Abgrenzungsentwurf geringfügig abgeändert. Die begleitenden Berichte wurden aktualisiert und der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht zur Erstellung des Regierungsantrages übermittelt.